

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

|  |  |
|--|--|
| Absendedatum<br>(Tag/Monat/Jahr)<br>27.10.2017 | siehe Formular PCT/ISA/<br>210 (Blatt 2) |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts<br>siehe Formular PCT/ISA/220 | <b>WEITERES VORGEHEN</b><br>siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

|   |   |  |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen<br>PCT/EP2017/077585 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)<br>27.10.2017 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)<br>28.10.2016 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. H02J3/18 H02P27/04 H02J3/24 H02J3/38 H02P9/48

Anmelder  
WOBBEN PROPERTIES GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

|  |   |  |
|--|---|--|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde<br> Europäisches Patentamt<br>D-80298 München<br>Tel. +49 89 2399 - 0<br>Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids<br>siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter<br>Despis, Enguerran<br>Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|--|



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Neuheit                   | Ja: Ansprüche <u>13-18, 20-22</u><br>Nein: Ansprüche <u>1-12, 19, 23, 24</u> |
| Erfinderische Tätigkeit   | Ja: Ansprüche<br>Nein: Ansprüche <u>1-24</u>                                 |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: Ansprüche: <u>1-24</u><br>Nein: Ansprüche:                               |

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

## **Zu Punkt V**

### **Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

#### **1 Stand der Technik**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2010/108910 A2 (WOBLEN ALOYS [DE]; BEEKMANN ALFRED [DE]; DE BOER WOLFGANG [DE]) 30. September 2010 (2010-09-30)
- D2 DE 10 2008 034531 A1 (REPOWER SYSTEMS AG [DE]) 27. August 2009 (2009-08-27)
- D3 EP 2 573 896 A1 (GE ENERGY POWER CONVERSION TECHNOLOGY LTD [GB]) 27. März 2013 (2013-03-27)
- D4 WO 03/030329 A1 (WOBLEN ALOYS [DE]) 10. April 2003 (2003-04-10)

#### **2 Anspruch 1 ist nicht neu**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

Dokument D1 offenbart:

Verfahren zum Betreiben einer an einem Netzanschlusspunkt eines elektrischen Versorgungsnetzes angeschlossenen Windenergieanlage zum Erzeugen und Einspeisen elektrischer Energie in das elektrische Versorgungsnetz (Abb. 2), wobei das elektrische Versorgungsnetz eine Netznennfrequenz (Seite 9, Zeile 18 - Zeile 26) aufweist und mit einer Netzfrequenz betrieben wird und die Windenergieanlage, die einen elektrischen Generator (Abb. 2, Element 10) mit einer Generatormennleistung umfasst, in Abhängigkeit der Netzfrequenz regelbar ist (Seite 12, Zeile 12 - Zeile 33), umfassend die Schritte:

- Erzeugen einer elektrischen Generatorleistung mit dem elektrischen Generator zum Einspeisen in das elektrische Versorgungsnetz (Seite 4, Zeile 29 - Zeile 32),
- Einspeisen der elektrischen Generatorleistung oder eines Teils davon in das elektrische Versorgungsnetz in Abhängigkeit der Netzfrequenz als elektrische Einspeiseleistung, wobei
- in einer ersten Stützstufe die elektrische Generatorleistung in Abhängigkeit der Netzfrequenz reduziert wird, um die die elektrische Einspeiseleistung entsprechend zu reduzieren (Abb. 3, zwischen Zeitpunkten t2 und t4, Seite 10 Zeile 23 - Seite 11, Zeile 6), und

- in einer zweiten Stützstufe die elektrische Einspeiseleistung so verringert wird, dass die elektrische Einspeiseleistung kleiner ist als die elektrische Generatorleistung (Seite 13, Zeile 26 - Zeile 33).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

### **3      Anspruch 18 ist nicht erfinderisch**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (3) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 18 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Dokument D2 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 18 angesehen. Es offenbart:

Verfahren zum Betreiben einer an einem Netzanschlusspunkt eines elektrischen Versorgungsnetzes angeschlossenen Windenergieanlage (Abb. 2), wobei das elektrische Versorgungsnetz eine Netznennfrequenz aufweist und mit einer Netzfrequenz betrieben wird und die Windenergieanlage, die einen elektrischen Generator mit einer Generatornennleistung umfasst, in Abhängigkeit der Netzfrequenz regelbar ist (Absatz [0045] - Absatz [0047]), umfassend den Schritt:

- Umwandeln elektrischer Leistung in thermische Leistung, wobei die elektrische Leistung dem elektrischen Versorgungsnetz entnommen wird, um die Netzfrequenz des Versorgungsnetzes zu stützen, wenn die Netzfrequenz ~~sich mit einem Frequenzgradienten ändert~~, der einen vorbestimmten Grenzwert überschreitet (Absatz [0017]).

Der Gegenstand des Anspruchs 18 unterscheidet sich somit von dem bekannten Verfahren dadurch, dass die Netzfrequenz sich mit einem Frequenzgradienten ändert, und ist daher neu.

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann somit darin gesehen werden, wie ein schnelleres Erkennen der Notwendigkeit einer Netzstützung zu ermöglichen.

Die in Anspruch 18 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch angesehen werden (Artikel 33 (3) PCT):

Dokument D1 beschreibt hinsichtlich des Frequenzgradienten dieselben Vorteile wie die vorliegende Anmeldung (siehe Dokument D1, Seite 3, Zeile 23 - Seite 4, Zeile 15). Der Fachmann würde daher die Aufnahme dieses Merkmals in das in Dokument D2 beschriebene Verfahren als eine übliche Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

Der Gegenstand des Anspruchs 18 ist daher nicht erfinderisch (Artikel 33(3) PCT).

**4        Anspruch 19 ist nicht neu**

Die gleiche Begründung wie für Anspruch 1 gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 19, der deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden kann.

**5        Abhängige Ansprüche 2-17 und 20-24**

Die abhängigen Ansprüche 2-17 und 20-24 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen.

5.1        **Anspruch 2 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 3, Zeile 23 - Seite 4, Zeile 15.

5.2        **Ansprüche 3-5 sind nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 13, Zeile 26 - Zeile 33.

5.3        **Anspruch 6 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 13, Zeile 26 - Zeile 33.

5.4        **Anspruch 7 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 13, Zeile 26 - Zeile 33, wenn die Frequenz immer im Deadband Bereich liegt.

5.5        **Anspruch 8 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 12, Zeile 5 - Zeile 9.

5.6        **Anspruch 9 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 13, Zeile 26 - Zeile 33.

5.7        **Ansprüche 10-12 sind nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Seite 3, Zeile 23 - Seite 4, Zeile 15.

5.8        **Ansprüche 13-17 sind nicht erfinderisch** (Artikel 33(3) PCT): Das Betreiben einer Windenergieanlage enthält eine thermische Erhöhung wegen einer Überlastung des generatorseitigen Wechselrichters eines Generators. Dokument D2 beschreibt hinsichtlich einer Stützstufe dieselben Vorteile wie die vorliegende Anmeldung (siehe Dokument D2, Absatz [0017]). Der Fachmann würde daher die Aufnahme dieser Stützstufe in das in Dokument D1 beschriebene Verfahren als eine übliche Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

5.9        **Ansprüche 20-22 sind nicht erfinderisch** (Artikel 33(3) PCT): siehe Punkt 5.8.

5.10       **Anspruch 23 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Anspruch 7

5.11 **Anspruch 24 ist nicht neu** (Artikel 33(2) PCT): siehe Dokument D1, Anspruch 7.